

Amtliche Bekanntmachung

2022

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. Juni 2022

Nr. 43

I n h a l t

Seite

**Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang
Technologie und Management im Baubetrieb am
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

312

Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Technologie und Management im Baubetrieb am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 14. Juni 2022

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 Abs. 2 KIT-Gesetz (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes (2. KIT-WG) vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 77, 83 ff), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 21. März 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

¹Die Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang Technologie und Management im Baubetrieb am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

§ 2

Fristen

(1) ¹Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

beim KIT eingegangen sein.

§ 3

Form des Antrages

(1) ¹Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

(2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records (unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach ECTS).
2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
3. schriftliche Erklärung der/des Bewerber/in darüber, ob sie/er in dem Masterstudiengang Technologie und Management im Baubetrieb oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht
4. ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung
5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

²Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) ¹Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Technologie und Management im Baubetrieb kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Technologie und Management im Baubetrieb abschließt.

²In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. ³Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. ⁴Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4

Zugangskommission

(1) ¹Zur Vorbereitung der Zugangsentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften eine Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon einer/einem Professor/in besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangskommission führt den Vorsitz.

- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangskommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/in statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Die Zugangskommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Technologie und Management im Baubetrieb sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, wie Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen, Maschinenbau, Umweltingenieurwesen, Architektur, Facility und Immobilienmanagement oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein,
2. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den Bereichen
 - a) Höhere Mathematik im Umfang von mindestens 15 LP,
 - b) Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen wie Mechanik, Statik, Informatik, Baustoffe und Baukonstruktionen oder Werkstoffkunde im Umfang von mindestens 15 LP,
 - c) Ingenieur-, Natur-, Sozial- oder Umweltwissenschaften im Umfang von mindestens 15 LP

Im Falle fehlender Mindestkenntnisse und Mindestleistungen kann eine Zulassung unter der Auflage erteilt werden, dass die/der Bewerber/in die fehlenden Mindestkenntnisse und Mindestleistungen bis zum Ende des 1. Fachsemesters des Masterstudiengangs erfolgreich absolviert. Die Erfüllung der Auflage ist spätestens zur Rückmeldung in das 3. Fachsemester nachzuweisen. Etwaige Auflagen werden von der Zugangskommission festgesetzt und dem/der Bewerber/in im Rahmen der Zulassung mitgeteilt.

3. dass im Masterstudiengang Technologie und Management im Baubetrieb oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

-
4. für Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT vorliegt.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Technologie und Management im Baubetrieb im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Technologie und Management im Baubetrieb. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6

Immatrikulationsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangskommission.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c) im Masterstudiengang Technologie und Management im Baubetrieb oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).

Im Fall des § 3 Abs. 3 kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusage und eine Immatrikulation erfolgt nicht. Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (3) Erfüllt die/der Bewerber/in die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie/er nicht immatrikuliert werden, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Über den Ablauf des Zugangsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2022.

Karlsruhe, den 14. Juni 2022

gez. Prof. Dr. Holger Hanselka

(Präsident)